

Zusammentreffen von Versorgungsbezügen mit Renten Informationen zur Ruhensberechnung nach § 66 NBeamtVG

Treffen beamtenrechtliche Versorgungsbezüge mit Renten zusammen, so ist grundsätzlich eine sogenannte Rentenanrechnung im Rahmen der Ruhensregelung des § 66 NBeamtVG vorzunehmen. Danach werden Versorgungsbezüge neben Renten nur bis zum Erreichen einer zu ermittelnden Höchstgrenze gezahlt.

Als Renten gelten

- Renten aus den gesetzlichen Rentenversicherungen,
- Renten aus einer zusätzlichen Alters- und Hinterbliebenenversorgung für Angehörige des öffentlichen Dienstes (z.B. VBL-Rente),
- Renten aus der gesetzlichen Unfallversicherung, soweit sie einen dem Unfallausgleich entsprechenden Betrag überschreiten,
- Renten nach dem Gesetz über die Alterssicherung der Landwirte, soweit sie nicht auf Beitragszahlen für Zeiten vor dem 01.12.2011 beruhen,
- Leistungen aus einer berufsständischen Einrichtung oder aus einer befreienden Lebensversicherung, zu denen der Arbeitgeber aufgrund eines Beschäftigungsverhältnisses im öffentlichen Dienst mindestens die Hälfte der Beiträge oder Zuschüsse in dieser Höhe geleistet hat,
- Betriebsrenten nach dem Betriebsrentengesetz, soweit sie auf einer Verwendung im öffentlichen Dienst beruhen.

Bei Ruhestandsbeamtinnen und Ruhestandsbeamten werden Hinterbliebenenrenten aus einer Beschäftigung oder Tätigkeit des Ehegatten nicht im Rahmen des § 66 NBeamtVG berücksichtigt. Gleiches gilt für Renten, die Hinterbliebene aus einer eigenen Erwerbstätigkeit erhalten.

Eine Rente ist auch dann anzurechnen, wenn sie nicht beantragt oder auf sie verzichtet wird oder an deren Stelle eine Kapitalleistung, Beitragserstattung oder Abfindung gezahlt wird. Die Anrechnung erfolgt in diesen Fällen jeweils mit dem Betrag, der vom Leistungsträger ansonsten zu zahlen wäre.

Renten werden grundsätzlich mit dem zustehenden Betrag (jedoch ohne Zuschüsse und ggf. Beiträge zur Kranken- und Pflegeversicherung) in die Ruhensregelung einbezogen. Dies gilt unabhängig davon, ob Rentenzeiten und ruhegehaltfähige Dienstzei-



ten in der Versorgung zusammentreffen. Es werden auch solche Rententeile einbezogen, die auf Pflichtversicherungszeiten beruhen, die nicht als ruhegehaltfähige Zeit in der Beamtenversorgung berücksichtigt werden.

Rententeile aufgrund freiwilliger Versicherung, zu denen der Arbeitgeber nicht mindestens die Hälfte der Beiträge oder entsprechende Zuschüsse geleistet hat, werden hingegen nicht einbezogen.

Sind Renten aufgrund eines im Rahmen der Ehescheidung durchgeführten Versorgungsausgleichs erhöht oder vermindert, so ist die Rente mit dem Betrag in die Rentenanrechnung einzubeziehen, der sich ohne diese Rentenerhöhung bzw. Rentenminderung ergibt.

Der beamtenrechtliche Versorgungsbezug wird bei einem Zusammentreffen mit einer Rente nur bis zum Erreichen einer zu ermittelnden Höchstgrenze gezahlt. Als **Höchstgrenze** gilt der Betrag, der sich als Ruhegehalt ergeben würde, wenn der Berechnung zugrunde gelegt werden

- bei den ruhegehaltfähigen Dienstbezügen die Endstufe der Besoldungsgruppe, aus der sich das Ruhegehalt berechnet,
- als ruhegehaltfähige Dienstzeit die Zeit vom vollendeten 17. Lebensjahr bis zum Eintritt des Versorgungsfalles zuzüglich der vor Vollendung des 17. Lebensjahres tatsächlich abgeleisteten ruhegehaltfähigen Dienstzeiten, der Zeiten, um die sich die ruhegehaltfähige Dienstzeit erhöht, und der bei der Rente berücksichtigten Zeiten einer rentenversicherungspflichtigen Beschäftigung oder Tätigkeit nach Eintritt des Versorgungsfalles.

Ist das zugrunde liegende Ruhegehalt um einen Versorgungsabschlag nach § 16 Abs. 2 NBeamtVG gemindert, so ist diese Minderung auch in der Berechnung der Höchstgrenze zu berücksichtigen. Ein in dem tatsächlichen Versorgungsbezug zu berücksichtigender Versorgungsabschlag kann somit nicht durch einen Rentenbezug ausgeglichen werden.

Die Rentenanrechnung wird schließlich in der Weise durchgeführt, dass die Summe aus Versorgungsbezug und zu berücksichtigende Rente der ermittelten Höchstgrenze gegenüber gestellt wird. Überschreitet die Summe aus dem Versorgungsbezug und der zu berücksichtigenden Rente den Betrag der Höchstgrenze, so kommt es in Höhe des übersteigenden Betrages zur Kürzung im Versorgungsbezug (= Ruhensbetrag nach § 66 NBeamtVG).

In der überwiegenden Zahl der Versorgungsfälle berechnet sich die Höchstgrenze unter Berücksichtigung des höchst erreichbaren Ruhegehaltsatzes von 71,75 % Ist in diesen Fällen auch der Berechnung des tatsächlichen Versorgungsbezuges der höchst erreichbare Ruhegehaltsatz von 71,75 % zugrunde gelegt, so ergibt sich ein Übersteigen der Höchstgrenze in Höhe des Betrages der zu berücksichtigenden

VERLÄSSLICH, KOMPETENT, FÜR SIE DA.



Rente. In diesen Fällen ist der Betrag der zu berücksichtigenden Rente gleichzeitig auch der Kürzungsbetrag im Versorgungsbezug.

Die vorstehenden Informationen sind in erster Linie abgestellt auf das Ruhegehalt der Ruhestandsbeamtin bzw. des Ruhestandsbeamten. Sie betreffen in entsprechender Anwendung ebenso die Hinterbliebenenversorgungsbezüge. Dabei ist zu beachten, dass für Witwen/Witwer und Waisen auch in der Berechnung der Höchstgrenze die entsprechenden Bemessungssätze für die Berechnung des Witwen-/Witwer- und Waisengeldes zugrunde zu legen sind.

Möglichkeit der Abwendung der Rentenanrechnung durch einen Verzicht auf Berücksichtigung von Vordienstzeiten im Ruhegehalt.

Seit dem 01.01.2013 gibt es in Niedersachsen die Möglichkeit der Abwendung der Rentenanrechnung, wenn die Beamtin oder der Beamte oder die Ruhestandsbeamtin oder der Ruhestandsbeamte auf die Berücksichtigung sämtlicher außerhalb des Beamtenverhältnisses abgeleisteten Vordienstzeiten als ruhegehaltfähige Dienstzeiten verzichtet. Wird dieser Verzicht nach § 66 Abs. 9 NBeamtVG erklärt, sind Beamtendienstzeiten nach § 6 NBeamtVG, für die eine Nachversicherung durchgeführt wurde, nicht ruhegehaltfähig. Ferner gelten in diesem Falle Wehr- und Zivildienstzeiten nach den §§ 8 und 9 NBeamtVG nur dann als ruhegehaltfähig, soweit sie nicht zu Ansprüchen in der gesetzlichen Rentenversicherung führen. Die Regelungen über die Mindestversorgung nach § 16 Abs. 3 NBeamtVG und eine vorübergehende Erhöhung des Ruhegehaltsatzes nach § 17 NBeamtVG finden im Falle eines Verzichtes keine Anwendung.

Der Verzicht ist spätestens drei Monate nach Bekanntgabe der Entscheidung über die Festsetzung der Versorgungsbezüge schriftlich gegenüber der Versorgungskasse zu erklären. Er ist nicht widerruflich.

Wird der Verzicht erklärt, so sind die Versorgungsbezüge ab Beginn des Ruhestandes neu festzusetzen. Zu bedenken ist, dass eine Rente in der Regel erst mit Erreichen der Regelaltersgrenze gezahlt wird, so dass bei vorzeitigem Ruhestandsbeginn eine finanzielle Lücke entstehen könnte.

Wir empfehlen, rechtzeitig vor Eintritt des Versorgungsfalles zu klären, ob ein Rentenanspruch besteht und ggf. in welcher Höhe. Diese Klärung ist mit dem jeweiligen Leistungsträger, z.B. der Deutschen Rentenversicherung vorzunehmen.

Liegt eine entsprechende Auskunft über eine Rentenanwartschaft bzw. einen Rentenanspruch vor, kann von Seiten der Versorgungskasse aufgeklärt werden, wie sich ein Verzicht auf die Berücksichtigung von Vordienstzeiten und damit eine Abwendung der Rentenanrechnung im Einzelfall auswirkt. Wir empfehlen ausdrücklich, diese Klärungen rechtzeitig vor Beginn des Ruhestandes vorzunehmen.